

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/116

Dresden, 18. Dezember 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/511

Thema: Einsatz von „Fake Accounts“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in sozialen Netzwerken

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Mit der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/11003 vom September 2022 hat der Unterzeichner u.a. nach dem Einsatz von verdeckten Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in sozialen Netzwerken gefragt. Die Staatsregierung beantwortete die Frage nicht, mit Verweis auf Geheimhaltungsgründe. Gegen die Nichtbeantwortung durch die Thüringer Landesregierung einer in Teilen gleichen Anfrage¹ klagten die betroffenen AfD Abgeordneten und bekamen vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof Recht². Danach muss beispielsweise zur Anzahl der beteiligten Beamten und der genutzten 'Fake-Accounts' und zu Plattformen, auf denen die Accounts zum Einsatz kamen, öffentlich Auskunft gegeben werden. Die Staatsregierung wird nach diesen Maßstäben die vorliegende Anfrage beantworten müssen.

¹ https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/90216/angebliche_nutzung_von_fake_accounts_in_chatgruppen_durch_eine_abteilung_des_thueringer_ministeriums_fuer_inneres_und_kommunales_sogenanntes_amt_fue.pdf

² https://www.tagesschau.de/inland/regional/thueringen/afd-auskunftsklage-100.html?at_campaign=tagesschau.de&at_medium=mastodon

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Wie viele sog. „Fake Accounts“ betrieb und betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen durch jeweils wie viele Mitarbeiter? (Bitte Jahresweise aufschlüsseln nach: Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechts-, Links-, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie Benennung der Plattform/ des sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.] in bzw. auf denen die Accounts zum Einsatz kamen).

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen betreibt derzeit im unteren dreistelligen Bereich „Fake Accounts“ auf Social-Media-Plattformen.

Von einer darüber hinausgehenden Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Die Fragestellung betrifft Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen oder anderer Verfassungsschutzbehörden. Hierzu nimmt die Staatsregierung aus Gründen des Geheimschutzes grundsätzlich nicht öffentlich Stellung. Das gilt auch mit Blick auf die am 20. November 2024 verkündete Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes (VerfGH 21/23), auf die der Fragesteller Bezug nimmt, die aber für die Sächsische Staatsregierung keine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet.

Die Frage zielt auf eine Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden des LfV Sachsen ab. Durch die vollständige Beantwortung der Frage, wie viele „Fake Accounts“ jeweils in den einzelnen Phänomenbereichen und auf welchen Plattformen oder sozialen Netzwerken durch jeweils wie viele Mitarbeitende des LfV Sachsen seit wann betrieben werden, würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des LfV Sachsen offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des Amtes im Bereich der Internetbearbeitung. Auch eine teilweise Beantwortung der Frage als milderer Mittel wurde geprüft. Die Beantwortung der Frage würde Rückschlüsse auf Arbeitsweise, Umfang der Aufklärungsarbeit und Erkenntnisstand des LfV Sachsen ermöglichen.

Die vollständige Beantwortung hätte damit eine Gefährdung des Einsatzerfolgs der genutzten „Fake Accounts“ zur Folge. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nutzung der Accounts nicht nur nach Phänomenbereichen, sondern auch nach Plattformen aufgliedert würde. Eine derartige Aufschlüsselung würde eben nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern auch die Zielrichtung und die Intensität der operativen Arbeit des LfV Sachsen offenlegen. Durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereich und Plattform könnten entsprechende Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet entwickelt werden.

Im Fall von großen und reichweitenstarken Plattformen ist vor allem zu befürchten, dass Zielpersonen Ausweichstrategien entwickeln und ihr dortiges Nutzungsverhalten dahingehend anpassen. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die beobachtete Szene ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagert, zu anderen Anbietern abwandert und die Zugangsbedingungen erschwert. Durch eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort bestünde zudem die Gefahr, dass die Arbeitsweise des LfV Sachsen künftig antizipiert und die Aufklärungsarbeit damit insgesamt erheblich erschwert würde. Bei der Aufklärung extremistischer und terroristischer Bestrebungen im Internet hätte das einen erheblichen Nachteil für eine wirksame Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen zur Folge.

Eine Bekanntgabe ließe zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten des LfV Sachsen zu. Dadurch wiederum würde die Fähigkeit des LfV Sachsen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst, was den Sicherheitsinteressen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schadete.

Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere das Staatswohl und der daraus folgende Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten die gewichtigeren Rechtsgüter sind. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen.

Mit Blick auf die konkrete Fragestellung, u. a. zur Arbeitsweise des LfV Sachsen, kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass das Staatswohl und der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden über die „Fake Accounts“ extremistische Äußerungen und in wie vielen Fällen strafbare Äußerungen getätigt und wie häufig wurden diese Äußerungen bei Strafverfolgungsbehörden durch Nutzer der Netzwerke (wo) oder weitere Personen angezeigt? (Bitte aufschlüsseln nach dem Muster von Frage 1)

Bei der Nutzung von „Fake Accounts“ durch das LfV Sachsen werden die strafrechtlichen Bestimmungen beachtet. Zudem ergibt sich eine (externe) Grenze aus den sog. sozialen Verhaltensregeln auf den Social-Media-Plattformen, die extremistische Äußerungen im Regelfall nicht zulassen und im Falle der Zuwiderhandlung das betreffende Konto unverzüglich vorübergehend oder dauernd sperren.

Der Staatsregierung sind weder Anzeigen im Sinne der Fragestellung bei Strafverfolgungsbehörden noch extremistische Äußerungen, die von Mitarbeitenden über die „Fake Accounts“ getätigt wurden, bekannt.

Frage 3:

Auf welcher Rechtsgrundlage beruhte bzw. beruht die Erstellung und Nutzung der „Fake Accounts“ durch das LfV Sachsen jeweils?

Rechtsgrundlage für die Informationserhebung im Internet ohne nachrichtendienstliche Mittel ist § 4 Absatz 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG), Rechtsgrundlage für die Informationserhebung im Internet mit nachrichtendienstlichen Mitteln ist § 5 Absatz 1 SächsVSG.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen beim LfV Sachsen darüber vor, wie hoch die Anzahl von „Fake Accounts“ ist, die von anderen Verfassungsschutzbehörden betrieben werden und in den Freistaat Sachsen hineinwirken und wie häufig kam es zwischen dem LfV Sachsen und den anderen Behörden zu Absprachen wegen dieser länderübergreifend agierenden Mitarbeiter/„Fake Accounts“? (Bitte aufschlüsseln nach Bundesamt sowie den Landesämtern für Verfassungsschutz der einzelnen Bundesländer)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Soweit die Frage sich auf eine Beteiligung des LfV Sachsen an etwaigen Absprachen mit anderen Verfassungsschutzbehörden bezieht, stehen einer Beantwortung überwiegende Belange des Geheimsschutzes im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Die Frage betrifft die operative Tätigkeit des LfV Sachsen. Ihre Beantwortung würde Rückschlüsse auf Arbeitsweise und Umfang der Aufklärungsarbeit des LfV Sachsen ermöglichen. Ergänzend wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Soweit die Frage die Tätigkeit von Nachrichtendiensten betrifft, die nicht Behörden des Freistaates Sachsen sind, weist die Staatsregierung darauf hin, dass sie gegenüber dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich ist. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da eine Antwort dazu seitens der Staatsregierung auch vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht abgegeben werden kann, da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Staatsregierung handelt.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster